

**Satzung der Stadt Offenburg
über den
Schutz von Landschaftsbestandteilen
(Baumschutzsatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung am 29.05.2017, aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017, des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) m.W.v. 01.01.2017 und § 31 Abs. (2) und § 23 Abs. (6) des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Offenburg mit Ausnahme der Außenbereiche im Sinne des Baugesetzbuches.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklima beitragen
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichnetem Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Von dieser Satzung geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist,
3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
4. Baumreihen ab fünf Bäumen, wenn die Bäume einen Stammumfang von mindestens 40 cm haben,
5. die nach § 8 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen ohne Berücksichtigung des Stammumfanges vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an,
6. Gehölze ab 40 cm Stammumfang der folgenden Arten: Eibe (*Taxus baccata*), Zypressengewächse (*Cypressaceen*), Buchsbaum (*Buxus* in Arten und Sorten), Stechpalme und Mehlbeere.
7. Gehölze der Arten Walnuss, Kirsche, Apfel und Birne, wenn sie hochstämmig sind (mind. 2,40 m Kronenansatz, gemessen vom Erdboden bis zum untersten Astansatz) und ortsbildprägend sind.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der Stämme einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Obstbäume, die Erwerbszwecken dienen,
2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
3. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und in landwirtschaftlichen Betrieben, die Erwerbszwecken dienen.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, gem. § 2 Abs. 2 geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
4. Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigem Material (z.B. Asphalt, Beton oder ähnliches),
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches
8. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen, vor allem im Zuge von Baumaßnahmen

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere;

1. die Beseitigung abgestorbener Äste
2. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks
3. der fachgerechte Schnitt von Gehölzen, um die visuelle Wirkung denkmalgeschützter Gebäude im Stadtraum zu erhalten oder wiederherzustellen,
4. Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und /oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Dokumentation nachzuweisen.

(5) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) zu beachten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Die Lebensbedingungen der Bäume sind so zu erhalten und zu fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln, bzw. zu beseitigen.

(2) Die Stadt Offenburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne von § 2 dieser Satzung trifft, soweit diese erforderlich sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume der betroffenen und angrenzenden Grundstücke haben können.

§ 5 Befreiungen

(1) Die Stadt Offenburg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Befreiungen von den Verboten des § 3 erteilen, wenn das Verbot

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Eine Befreiung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. durch den Baum der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

(3) Die Befreiung ist auf drei Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 6 Verfahren zur Befreiung

(1) Die Befreiung gemäß § 5 ist bei der Stadt Offenburg schriftlich zu beantragen und hinreichend zu begründen. Dem Antrag ist eine genaue Skizze beizufügen, in welcher der Standort des betreffenden Baumes bzw. der betroffenen Bäume, deren Art, ihr Stammumfang, der Kronendurchmesser sowie die Ersatzpflanzung mit Angaben zu Lage, Art und Stammumfang eingetragen ist. Daneben sind Name und Anschrift des Antragstellers und, soweit nicht identisch, die des Baum- bzw. Grundstücks-eigentümers oder eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen anzugeben.

(2) Werden von der Stadt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen keine schriftlichen Bedenken erhoben, gilt die Befreiung als erteilt. Im Falle der Geltendmachung von Bedenken oder der Hinzu-fügung von Auflagen entscheidet die Stadt innerhalb der Frist des Absatzes 1 durch schriftlichen Bescheid.

(3) Die Befreiung erfolgt bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Bauvorhaben grundsätzlich als Bestandteil der Baugenehmigung innerhalb der hierfür geltenden Fristen. Bei Bauvorhaben, die keine Baugenehmigung erfordern oder die im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO durchgeführt werden, ist der Antrag direkt bei der städtischen Abteilung Grünflächen und Umweltschutz zu stellen und von dort zu entscheiden.

(4) Die Befreiung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmung eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

(5) Bäume, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben von den Verboten des § 3 befreit worden sind, dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn gefällt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen erteilen.

§ 7 Kenntnisgabeverfahren

(1) Für die folgenden durch ihre artspezifischen Eigenschaften innerhalb von Stadtgebieten nicht standortgerechten bzw. kurzlebigen Bäume ist eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht erforderlich, sondern die geplante Maßnahme der Stadt zuvor bekannt zu geben:

- Alle Pappelarten (*Populus spec.*), mit Ausnahme von Schwarzpappeln- (*Populus nigra*,) und Silberpappeln (*Populus alba*)
- Weiden (*Salix spec.*) und
- Fichten (*Picea abies*)

(2) Wurde im Bebauungsplan eine Ausgleichspflanzung geregelt, sind Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Stadt zuvor bekannt zu geben.

(3) Der Kenntnisgabe muss

1. im Falle des Absatzes 1 die Bestätigung einer vorausgegangenen, fachkundigen Beratung zur Feststellung der Art und
2. eine genaue Skizze mit Standort des betreffenden Baumes bzw. der betroffenen Bäume, deren Art, Stammumfang, der Kronendurchmesser sowie die Ersatzpflanzung mit Angaben zu Lage, Art und Stammumfang beigelegt werden.

§ 8 Ersatzpflanzung

(1) Wird ein nach dieser Satzung geschützter Baum beseitigt, hat der Antragsteller für jeden entfernten Baum einen ökologischen Ausgleich in Form einer Ersatzpflanzung auf seine Kosten zu leisten. In diesen Fällen ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm mit ausreichendem Wurzelvolumen zu pflanzen.

(2) Auf Antrag können ausnahmsweise statt Neupflanzungen nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.

(3) Können Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen, kann die Ersatzpflanzung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Offenburg auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers durchgeführt werden.

(4) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Alter oder Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

(5) Als Ersatzpflanzung sind langsam wachsende, standortgerechte Baumarten zu verwenden. Eine Liste der für Ersatzpflanzungen geeigneten Bäume kann bei der Stadt Offenburg und auf der Homepage der Stadt eingesehen werden.

(6) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Befreiung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

(7) Wird eine Ersatzpflanzung trotz Anordnung nicht durchgeführt, kann sie von der Stadt Offenburg oder von einem ihr Beauftragten auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden.

(8) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum erfolgreich angewachsen ist. Ist die Ersatzpflanzung am Ende der zweiten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen. Über die erfolgreiche Ersatzpflanzung ist ein Nachweis mittels Foto bzw. Rechnung zu führen.

§ 9 Ausgleichszahlung

(1) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf keinem Grundstück des Antragstellers möglich oder nicht zweckdienlich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 500,00 € auf das Baumkonto der Stadt zu leisten.

(2) Das Baumkonto wird durch die Stadt Offenburg eingerichtet und bewirtschaftet. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden prioritär für städtische Baumpflanzungen und nachgeordnet für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume oder für die Pflege und Sanierungsarbeiten von Bäumen, die vom Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können, zu verwenden.

(3) Auf Antrag kann von der Pflicht zur Ausgleichszahlung ganz oder teilweise abgesehen werden. Der Antragsteller muss darlegen und belegen, dass er durch die Zahlung finanziell unzumutbar belastet wird.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 oder unter bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 ohne Befreiung nach § 5 einen geschützten Baum beschädigt, in seinem Bestand beeinträchtigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den

Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Offenburg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz und 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 begeht,
2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 oder § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
3. bei der Antragstellung, der Anzeige nach § 3 Abs. 4 und § 7 oder im Kenntnissgabeverfahren falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
4. den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. keine Ersatzpflanzung nach § 8 durchführt und unterhält oder keine Ausgleichszahlung nach § 9 entrichtet oder
6. die Folgen nach § 10 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 69 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung oder Folgenbeseitigung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986 außer Kraft.